



Nr. 7/22 Dienstag, 29. März 2022

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/digital



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der zentralen Begegnungsflächen und öffentlichen Orte hinsichtlich des Alkoholkonsumverbotes für die Stadt Kempten (Allgäu) vom 08.03.2021, verlängert am 27.03.2021

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende

Allgemeinverfügung

- Die Allgemeinverfügung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 08.03.2021 (Amtsblatt Nr. 10/21), verlängert am 27.03.2021 (Amtsblatt Nr. 16/21), mit der ein Alkoholkonsumverbot für zentrale Begegnungsflächen und öffentliche Orte im Stadtgebiet Kempten (Allgäu) gem. § 24 der 12. BayIfSMV festgelegt wurde, wird aufgehoben.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

- Die Stadt Kempten (Allgäu) ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art.3 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig. Auf Grundlage des § 24 der 12. BayIfSMV legte die Stadt Kempten (Allgäu) die zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt sowie sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel fest, an denen ein Alkoholkonsumverbot gilt, da sich dort Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Mittlerweile gilt bayernweit die Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV), zuletzt geändert mit Verordnung vom 18.03.2022. Seit diesem Zeitpunkt ist die Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Alkoholkonsumverbotes entfallen. Die Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 muss daher aufgehoben werden.
- Die öffentliche Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung richten sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt

zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, tritt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. *Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kempten, den 25.03.2022

Thomas Kiechle, Oberbürgermeister